

# Abschrift

64

Finanzgericht Berlin  
V 290/91

Vorbescheid

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der (siehe Anlage 1 bis 10),

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Lutz Langer,  
Manfred J. Neumann und Partner,  
Kurfürstendamm 65, 1000 Berlin 15,

g e g e n

1. das Finanzamt Spandau,  
Galenstraße 14 - 24, 1000 Berlin 20,
2. das Finanzamt Charlottenburg-Ost,  
Bismarckstraße 48, 1000 Berlin 12,

Beklagte,

w e g e n Feststellung der Einkünfte 1984 bis 1987

hat das Finanzgericht Berlin, V. Senat, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1991  
in der Besetzung mit

dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht  
Völker,  
den Richtern am Finanzgericht  
Kävenheim und Beck

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Prozeßbevollmächtigten der Kläger tragen  
23/78 der Kosten des Verfahrens. Die Kläger zu  
2., 4. bis 15., 20., 23. bis 27., 29., 30., 33.  
bis 36., 39., 40., 42. bis 44., 46. bis 48.,  
51. bis 53., 56. bis 65., 69. bis 72. und 74.  
bis 78. tragen jeweils 1/78 der Kosten des Ver-  
fahrens.

### Tatbestand

Die Kläger hielten Anteile an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Zweck der Erwerb und die Bebauung der Grundstücke Kurfürstendamm 12 bis 15 in Berlin war.

Der Beklagte zu 2. erließ für die Jahre 1984 bis 1987 Bescheide über die gesonderte Feststellung der Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a Abgabenordnung -AO-.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer Betriebsprüfung hob der Beklagte zu 2. mit Bescheid vom 19. November 1990 die Feststellungsbescheide wieder auf und lehnte eine weitere gesonderte Feststellung ab.

Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 1990 legten die Kläger hiergegen Einspruch ein, der bisher nicht beschieden wurde.

Etwa Mitte Dezember 1990 wurde der Steuerfall an den Beklagten zu 1. abgegeben, da sich die Geschäftsleitung der Kläger zwischenzeitlich in den Bezirk Spandau verlegt hatte.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 wurde der Großteil der Gesellschaftsanteile an eine Gesellschaft mit Sitz in Hamburg übertragen. Die Grundstücke wurden ab dem 18. Februar 1991 in Hamburg verwaltet.

Der Beklagte zu 1. erfuhr Ende Dezember 1990 von der bevorstehenden Verlegung durch den Betriebsprüfer. Der ehemalige Gesellschafter Eckert teilte ihm Ende Februar 1991 mit, daß die Verwaltung tatsächlich nach Hamburg verlegt worden ist.

Am 12. Februar 1991 beantragten die Kläger beim Finanzgericht Berlin die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides vom 19. November 1990, nachdem der Beklagte zu 1. diesen Antrag abgelehnt hatte.

Die Kläger reichten mit einem am 15. August 1991 eingegangenen Schriftsatz Klage beim Finanzgericht Berlin ein.

Die Kläger beantragen,  
die Feststellungsbescheide betreffend GbR  
Kurfürstendamm 12 - 15 für die Kalenderjahre  
1984 bis 1987 vom 19. November 1990 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, daß das Finanzamt Hamburg Barmbek-Uhlenhorst örtlich zuständig sei und damit richtiger Beklagter wäre.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zunächst teilweise unzulässig, soweit der Prozeßbevollmächtigte der Kläger nur für 55 der 78 als Kläger angeführten Personen eine Prozeßvollmacht vorgelegt hat. Auf eine Beiladung der anderen 23 Kläger konnte verzichtet werden, da die Klage auch im übrigen offensichtlich unzulässig ist.

Die Beklagten sind gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 Finanzgerichtsordnung -FGO- nicht passiv legitimiert.

Der Regelfall des § 63 Abs. 1 FGO, in dem die Klage gegen die Behörde zu richten ist, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, ist nicht gegeben. Denn vor Erlaß der Entscheidung über den Einspruch der Kläger wechselte die örtliche Zuständigkeit für den Steuerfall. Daran ändert auch nichts, wenn vor Erlaß der Einspruchsentscheidung eine Untätigkeitsklage erhoben wird. Eine Untätigkeitsklage (§ 46 FGO) ist gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 FGO gegen die Behörde zu richten, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für den Steuerfall zuständig ist. Im Zeitpunkt der Klageerhebung (15. August 1991), war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO das Finanzamt Hamburg Barmbek-Uhlenhorst örtlich zuständig, weil inzwischen die Verwaltung der Grundstücke in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen wurde. Der Zuständigkeitswechsel vom Beklagten zu 1. zu diesem Finanzamt hat nach § 26 Satz 1 AO spätestens am 22. Februar 1991 und damit vor Klageerhebung stattgefunden. Der Beklagte zu 1. erlangte an diesem Tage durch ein Schreiben des ehemaligen Gesellschafters Eckert endgültig von dem Verkauf der Gesellschaftsanteile an die Hamburger Gesellschaft und der Übernahme der Geschäftsführung in Hamburg und damit von den die Zuständigkeitsveränderung auslösenden Umständen Kenntnis. Daß er von dem genauen Datum der Verlegung der Geschäftsführung erst nach Klageerhebung erfahren hat, ist unbeachtlich. Das Finanzamt Hamburg Barmbek-Uhlenhorst ist in der Folge von dem Beklagten zu 1. informiert worden und hat sich bereit erklärt, den Steuerfall zu übernehmen. Eine evtl. Fortführung des Verfahrens durch den Beklagten zu 1. wurde nicht vereinbart.

Über den Einspruch der Kläger vom 19. Dezember 1990 wurde wegen des Zuständigkeitswechsels bisher noch nicht entschieden. Der Beklagte zu 1. teilte den Klägern mit, er sei für die Entscheidung nicht zuständig, sondern das Finanzamt in

Hamburg. Ob dies einen zureichenden Grund für die Untätigkeit der Behörden darstellt, kann dahingestellt bleiben. Die Anwendbarkeit des § 63 Abs. 2 Nr. 3 FGO bleibt davon unberührt. In § 63 Abs. 2 FGO wird abschließend für jeden Fall des Zuständigkeitswechsels vor Erlaß einer Entscheidung die Passivlegitimation geregelt. Die Konsequenz des Vorliegens eines zureichenden Grundes wäre allenfalls eine Aussetzung des Verfahrens für eine zu bestimmende Frist aus prozeßökonomischen Gründen durch das zuständige Gericht nach § 46 Abs. 1 Satz 3 FGO.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 135 Abs. 1 und Abs. 5 FGO sowie § 155 FGO in Verbindung mit § 89 Zivilprozeßordnung -ZPO-.

Rechtsmittelbelehrung

## Rechtsmittelbelehrung

- I. Jeder Beteiligte hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Vorbescheides mündliche Verhandlung zu beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als Urteil (§ 90 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung – FGO –).
- II. Wenn der Vorbescheid als Urteil wirkt, steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu,
  - a) wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel der in § 116 FGO bezeichneten Art gerügt wird oder
  - b) wenn das Finanzgericht oder der Bundesfinanzhof auf eine Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. Abschnitt III) die Revision zuläßt (§ 115 Abs. 1 FGO ergänzt durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofes vom 8. Juli 1975 in der Fassung vom 4. Juli 1985).

Die Revision ist bei dem Finanzgericht Berlin, Schönstedtstr. 5, 1000 Berlin 65, innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Frist zu I. oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihren Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des Bundesfinanzhofes verlängert werden (§ 120 FGO).

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundes- oder Landesrecht beruhe (§ 118 Abs. 1 FGO, § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO, § 3 Abs. 1 Ausführungsgesetz zur FGO). Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 120 Abs. 2 FGO). Im übrigen wird auf §§ 115 bis 127 FGO verwiesen.

### III. Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Frist zu I. angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Finanzgericht Berlin, Schönstedtstr. 5, 1000 Berlin 65, einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß dargelegt werden,

1. daß es sich um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder
2. daß das Urteil des Finanzgerichts von einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes, von der das Urteil des Finanzgerichts abweicht, muß bezeichnet werden.) oder
3. daß bei einem geltend gemachten Verfahrensmangel die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.

### IV. Vertretung

Vor dem Bundesfinanzhof muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision und der Nichtzulassungsbeschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte und Angestellte, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, vertreten lassen.

Völker

Kävenheim

Beck

Bu.

Anlage

(Kläger zum Aktenzeichen V 290/91)

1.  
Jörg Eberhard  
Griegstraße 29, 1000 Berlin 33
  
2.  
Frank Metz  
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15
  
3.  
Dr. Michael Schöne  
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33
  
4.  
Dr. Georg Sikatzis  
Fliednerweg 5, 1000 Berlin 33
  
5.  
Axel Schnauck  
Sarrazinstraße 11 - 15, 1000 Berlin 41
  
6.  
Karl-Georg Wellmann  
Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15
  
7.  
Artur Prozell  
Briesestraße 32, 1000 Berlin 44
  
8.  
Wilhelm Roux  
Königsweg 230 b, 1000 Berlin 38

9.

Oda Beyrle

Humboldtstraße 97, 1000 Berlin 51

10.

Dr. Uwe Graffstätt

Wolzogenstraße 23, 1000 Berlin 37

11.

Dr. Rainer Radtke

Antonstraße 1 - 2, 1000 Berlin 65

12.

Dr. Gerhard Schwarz

Sophie-Charlotten-Straße 56, 1000 Berlin 19

13.

Rolf Petruschke

Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 1000 Berlin 42

14.

Volker Kranz

Innsbrucker Straße 37, 1000 Berlin 62

15.

Dr. Volker Heldecke

Viktoriastraße 15, 1000 Berlin 45

16.

Herbert Schiel

Milowstraße 6, 1000 Berlin 33



17.  
Heidemarie Schiel  
Milowstraße 6, 1000 Berlin 33
18.  
Heinz Eckert  
Knesebeckstraße 77, 1000 Berlin 12
19.  
Ingeborg Eckert  
Knesebeckstraße 77-, 1000 Berlin 12
20.  
Friedrich-Jürgen Böck  
Pfarrlandstraße 3, 1000 Berlin 37
21.  
Martin Ahlers  
Sybelstraße 29, 1000 Berlin 12
22.  
Monika Hawellek  
Nassenheider Weg 38, 1000 Berlin 27
23.  
Jochen Heins  
Nassenheider Weg 38, 1000 Berlin 27
24.  
Dr. Lutz Rodenhoff  
Kirchweg 17, 1000 Berlin 38

25.

Christian SÜgling  
Fregestraße 55, 1000 Berlin 41

26.

Erhard Päper  
Kreutzwaldstraße 31, 1000 Berlin 22

27.

Lutz Neubert  
Taldorfer Weg 19 b, 1000 Berlin 26

28.

Maria do Vale Neubert  
Taldorfer Weg 19 b, 1000 Berlin 26

29.

Dr. Kai Vinck  
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15

30.

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann  
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15

31.

Karin Schulz  
Zehntwerderweg 184, 1000 Berlin 28

32.

Wolfgang Schulz  
Zehntwerderweg 184, 1000 Berlin 28

65

33.

Eberhard Bauer

Württembergallee 26/27, 1000 Berlin 19

34.

Dr. Lutz Krakesch

Uhlandstraße 159, 1000 Berlin 15

35.

Dr. Rainer Souchon

Grunewaldstraße 48, 1000 Berlin 41

36.

Ilona Blumenthal

Dillenburgstraße 58 c, 1000 Berlin 33

37.

Wilfried Thurm

Orber Straße 26, 1000 Berlin 33

38.

Klaus Hamann

Wilhelmsruher Damm 152, 1000 Berlin 26

39.

Theodor Heil

Remstaler Straße 25, 1000 Berlin 28

40.

Eberhardt Reutter

Armeniusstraße 1, 8000 München 90

41.

Dr. Wolfgang Stegner  
Bahnhofstraße 44, Bissingen

42.

Klaus Schlesinger  
Burgemeisterstraße 82, 1000 Berlin 42

43.

Brigitte Paul  
Bachstelzenweg 27, 1000 Berlin 33

44.

Dr. Lucas Candelas  
Siegener Straße 38, 1000 Berlin 20

45.

Heinz Herrmann  
Parchimer Allee 81 c, 1000 Berlin 47

46.

Antonius Flaskamp  
Eichenallee 61, 1000 Berlin 19

47.

Norbert Kox  
Steinknippen 24, Bergisch-Gladbach 2

48.

Constanze Flaskamp  
Eichenallee 61, 1000 Berlin 19

70

49.

Christel Schütz  
Juliusstraße 34, 1000 Berlin 44

50.

Peter Vetter  
Pariser Straße 52, 1000 Berlin 15

51.

Wilhelm Kabus  
Finckensteinallee 9, 1000 Berlin 45

52.

Dr. Dietrich Schöne  
Schweinfurthstraße 37, 1000 Berlin 33

53.

Dr. Peter von Velsen  
Karl-Marx-Straße 170, 1000 Berlin 44

54.

Detlef Koß  
Höhenweg 10, Bedburg

55.

Renate Koß  
Höhenweg 10, Bedburg

56.

Vera Wilczek  
Bozener Straße 9, 1000 Berlin 62

57.

Martin Wilczek

Bozener Straße 9, 1000 Berlin 62

58.

Willi Wegener

Auf dem Uhlenbrink 9, Bad Pyrmont

59.

Ursula Wegener

Auf dem Uhlenbrink 9, Bad Pyrmont

60.

Dr. Paul Hertin

Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15

61.

Eckardt Stoltzenburg

Douglasstraße 6, 1000 Berlin 33

62.

Waltraud Stoltzenburg

Douglasstraße 6, 1000 Berlin 33

63.

Dr. Roger von Wickede

Moltkestraße 36, Wuppertal 1

64.

Albert Coenders

Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33

71

65.

Cato Dill

Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15

66.

Georg Grund

Humboldtstraße 51, 1000 Berlin 33

67.

Helmut Heckendorf

Scharfe Lanke 53, 1000 Berlin 20

68.

Dr. Dr. Hans-Peter Howald

Grüneburgweg 143, Frankfurt am Main 1

69.

Richard Roesche

Oeserstraße 87, 1000 Berlin 27

70.

Roland Nitschke

Meinekestraße 8, 1000 Berlin 15

71.

Prof. Werner Reutter

Thielallee 66, 1000 Berlin 33

72.

Dr. Andreas Rieche

Schlehenweg 1, 1000 Berlin 20

73.

Willi Rinhofer

Dambach-La-Ville-Straße 12, Rauenberg

74.

Hans Sender

Wilhelm-Hauff-Straße 17, 1000 Berlin 41

75.

Michael Urban

Bundesratsufer 5, 1000 Berlin 21

76.

Dr. Hans Wolfgang Voigt

Glockenturmstraße 36, 1000 Berlin 19

77.

Peter Klein

Goethestraße 29, 1000 Berlin 37

78.

Dr. Monika Souchon

Grunewaldstraße 48, 1000 Berlin 41